




**Landesverband der Musikschulen
in Schleswig-Holstein e.V.**

 Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg
Vereinsregister 503 VR 2664 KI

 04331 –148 648

 kontakt@musikschulen-sh.de

 www.musikschulen-sh.de

 Sparkasse Mittelholstein
IBAN: DE35 2145 0000 0000 0342 58
BIC: NOLADE21RDB

27.07.2021

Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. zur Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. Juli 2021 (in Kraft ab 26. Juli 2021)

I. Grundsätzliches

- (1) Diese Handreichung basiert auf der Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 22. Juli 2021 und ist bis auf Weiteres gültig. Grundsätzlich gilt: Welche Unterrichtsangebote in welcher Form an Musikschulen zulässig sind, beruht auf den Maßgaben der jeweils aktuellen Ersatzverkündung der Landesverordnung, der „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI).
- (2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung oder Nicht-Durchführung von Angeboten an Musikschulen in Schleswig-Holstein müssen im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Dabei sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter zwingend zu beachten und Entscheidungen mit den kommunalen Behörden abzustimmen.

II. Informationen für Besucherinnen und Besucher

- (1) Gezielte und aktuelle Informationen sind in dieser Zeit wichtig. Nutzen Sie dazu die Homepage der Musikschule/des Landesverbandes oder die örtliche Presse, um über evtl. neue Öffnungszeiten, Einschränkungen und Empfehlungen zum Eigenschutz der Schüler*innen im Kontext der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus zu berichten.
- (2) Bringen Sie in jedem Fall im Eingangsbereich deutlich lesbare Informationsplakate zu Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen an.



III. Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen

- (1) **Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht** ist innerhalb geschlossener Räume unter Einhaltung der Mindestanforderungen an die Hygiene nach § 4, Abs. 1 Ersatzverordnung vom 22. Juli 2021 gestattet (nach § 12a Abs. 1).
- (2) **Gruppenunterricht** ist nach § 5 i.V.m. § 5c (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter) innerhalb geschlossener Räume bei Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen und Abstandsgebot von 1,5m gestattet. Hierunter fallen z.B. Proben von Musikschulensembles, Chöre, Orchestern, Angebote der EMP.
- (3) Im Einzelunterricht kann der Mindestabstand von 1,5m reduziert werden, wenn nach § 2, Absatz 1, Satz 2 die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.
- (4) An den Ein- und Ausgängen zur Musikschule sowie in den Sanitäranlagen werden geeignete Spender für Desinfektionsmittel empfohlen und eingerichtet. In den Sanitäranlagen müssen Seife sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein und Informationen zu Hygienemaßnahmen aushängen.
- (5) Die Verwendung einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ist für Schüler*innen sowie Lehrkräfte in geschlossenen Räumen verpflichtend. Während des Unterrichtes darf die Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung der Abstandsregeln abgenommen werden.
- (6) Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft (dafür müssen geeignete Desinfektionsmittel durch die Musikschule zur Verfügung gestellt werden).
- (7) Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- (8) Das Einstimmen z.B. von Geigen jüngerer Schülerinnen und Schüler muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Handschuhe, Tuch über der Geige). Soweit möglich das Instrument danach mit einem Desinfektionstuch reinigen.
- (9) Ggf. Wechselturnus für Schülerinnen und Schüler bei stark frequentierten Lehrkräften – Präsenzunterricht/Onlineunterricht.
- (10) Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten (Stundenpläne entsprechend anpassen).
- (11) Markieren Sie im Empfangsbereich einen Abstandsbereich zum Tresen. Markieren Sie auf dem Boden den Mindestabstand von 1,5 m, der in einer Warteschlange einzuhalten ist.
- (12) Installieren Sie am Eingangstresen einen sogenannten „Spuckschutz“, z.B. aus Plexiglas oder unter Verwendung von stabiler Klarsichtfolie. Die Mitarbeiter*innen mit Besucherkontakt sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- (13) Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer usw. sollten regelmäßig mehrmals täglich entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gereinigt werden.



IV. Veranstaltungen und sonstige Angebote

- (1) Kulturveranstaltungen wie z.B. Konzerte oder Musikaufführungen mit Sitzcharakter sind nach § 5c gestattet. Laienmusikalische Konzerte mit Blasinstrumenten sind weiterhin unzulässig, außer alle Musiker*innen sind im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet. Laienmusikalische Konzerte mit Gesang sind nur bei Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch durch die Sänger*innen zulässig (nach §5 Abs. 3), außer alle Musiker*innen sind im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet.

V. Hygieneauflagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Stellen Sie Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung.
- (2) Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören und entsprechende Vorerkrankungen haben, sollen möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist bei diesen Mitarbeiter*innen besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.
- (3) Das Personal ist zu den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Publikums- und Arbeitsbereich zu schulen.
- (4) In geschlossenen Räumen, die öffentlich für Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher zugänglich sind, und an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (siehe § 2a Absatz 1) zu tragen. Dies gilt nicht
 - am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
 - bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
 - wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
 - bei der Nahrungsaufnahme;
 - wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist.

VI. Links zu Ihrer weiteren Information

Land Schleswig-Holstein / Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein

Ersatzverkündung des Landes Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210722_Corona-BekaempfungsVO.html#doc0a41a829-9d84-472d-b669-e38c6347748dbodyText19BMAS%20/%20Arbeitsschutzstandards%20COVID%2019



Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>[Robert%20Koch-Institut%20/%20Allgemeine%20Infektionsschutzma%C3%9Fnahmen](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

Robert Koch Institut

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html